

Aufgaben des Betriebsärztlichen Dienstes

Der Arbeitgeber hat nach dem Arbeitssicherheitsgesetz Betriebsärzte zu bestellen, deren Aufgabe es ist, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz, bei der Unfallverhütung und bei allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen.

Der Betriebsärztliche Dienst ist dabei sowohl für den Arbeitgeber als auch für die Beschäftigten beratend tätig. Die Beschäftigten können sich jederzeit vertrauensvoll an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Betriebsärztlichen Dienstes wenden, die in der Ausübung ihrer Fachkunde weisungsfrei sind und wie jeder Arzt der Schweigepflicht unterliegen. Ohne Zustimmung der Betroffenen dürfen dem Arbeitgeber keine Gesprächsinhalte oder Untersuchungsbefunde genannt werden.

Allerdings ersetzen Betriebsärztinnen und Betriebsärzte nicht den Hausarzt. Sie sind nicht für die Therapie von Erkrankungen oder das Ausstellen von Rezepten zuständig, sondern für das Erkennen und Vermeiden von Beschwerden und Erkrankungen, die speziell durch den Arbeitsplatz und die zu verrichtende Tätigkeit bedingt sind. Auch die Überprüfung von Krankmeldungen ist nicht Aufgabe des Betriebsärztlichen Dienstes. Das generelle Ziel der betriebsärztlichen Tätigkeit ist es, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten. Gefährdungen sollen erkannt und durch Schutzmaßnahmen minimiert werden.

Eine Aufgabe des Betriebsärztlichen Dienstes ist die Durchführung von arbeitsmedizinischen Vorsorgen. Unterschieden wird hierbei zwischen **Angebotsvorsorgen**, die der Arbeitgeber regelmäßig anbieten muss, welche jedoch nicht verpflichtend sind und von den Beschäftigten nicht wahr genommen werden müssen (z.B. bei Tätigkeit am Bildschirmarbeitsplatz), und sog. **Pflichtvorsorgen**, die bei bestimmten Tätigkeiten Voraussetzung für die Beschäftigung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters sind (z.B. Pflichtvorsorge bei regelmäßiger Tätigkeit in niederer Vegetation). Außerdem können die Beschäftigten auch die **Wunschvorsorge** in Anspruch nehmen, wenn sie einen Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und einer Erkrankung oder körperlichen Beschwerden vermuten.

Des Weiteren berät der Betriebsärztliche Dienst zur Organisation der Ersten Hilfe und wirkt bei der Begehung von Arbeitsplätzen und der Auswahl von persönlichen Schutzausrüstungen mit. So stellt er unter anderem sicher, dass die Arbeitsplätze insbesondere im Hinblick auf Beleuchtung und Möblierung nach ergonomischen Gesichtspunkten ausgestattet sind.

Auch bei Wiedereingliederungsmaßnahmen nach schwerer oder längerer Erkrankung sowie bei Umsetzungen am Arbeitsplatz aus gesundheitlichen Gründen kann der Betriebsärztliche Dienst eingebunden werden. Auf Wunsch der Betroffenen wirkt er zudem beim Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) mit.

Für die Beschäftigten ist der Betriebsärztliche Dienst vertraulicher Ansprechpartner bei physischen und psychischen Problemen aller Art. Er berät beispielsweise bei Schwierigkeiten mit der Bewältigung des Arbeitsalltags oder Abhängigkeitserkrankungen und vermittelt bei Bedarf weiterführende Hilfsangebote.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Betriebsärztlichen Dienstes führen regelmäßig Sprechstunden vor Ort an den Dienststellen durch und stehen darüber hinaus telefonisch oder per E-Mail für Fragen zur Verfügung.

Ihr Betriebsärztlicher Dienst